

Kriterienkatalog Silvestri Freilandschwein IP-Suisse



SILVESTRI AG

Nutztier- Systempartner

Rorschacherstrasse 126

9450 Lüchingen

Tel. 071 757 11 00

E-Mail: info@silvestri.swiss

Homepage: www.silvestri.swiss



1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
1	EINLEITUNG	4
1.1	Ziel und Zweck	4
1.2	Richtliniengeber	4
1.3	Marktauftritt	4
1.3.1	Deklaration	4
1.4	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	4
2	GELTUNGSBEREICH	5
3	ADMINISTRATIVES	5
3.1	Verträge und Mitgliedschaften	5
3.2	Anmeldeprozess	5
3.3	Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	5
4	KONTROLLE UND ANERKENNUNG	6
4.1	Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen	6
4.2	Betriebskontrollen Landwirtschaft (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	6
4.3	Transportkontrollen	6
4.4	Kontrolle der TAMV	6
4.5	Kontrolle der Schlachttiere	6
4.6	Kontrolle und Zertifizierung der Unternehmen in der Wertschöpfungskette nach der landwirtschaftlichen Produktion	7
4.7	Sanktionen	7
4.8	Rekurs möglichkeiten gegen Zertifizierungsentscheide	7
5	PRODUKTIONSANFORDERUNGEN FÜR SILVESTRI FREILANDSCHWEIN	8
5.1	Aufbau der Produktionsanforderungen	8
5.1.1	Grundlagen	8
5.1.2	IP-Suisse Richtlinien	8
5.1.3	Label spezifische Produktionsanforderungen	8
5.2	Biodiversität und Ressourcenschutz	8
5.3	Tierbezogene Produktionsrichtlinien	8
5.3.1	Grundlagen	8
5.3.2	Geltungsbereich Freilandschwein	8
5.3.3	Anforderung an die Produktion	9
5.3.4	Anforderungen an die Tierhaltung für Silvestri Freilandschweine	9
5.3.4.1	Allgemeine Anforderungen	9
5.3.4.2	Unterstände, Fressplätze und Naturbodenauslauf	10
5.3.5	Futtermittel und Fütterung	10

5.3.6 Tiergesundheit und Behandlung	11
5.3.6.1 Tierärztliche Betreuung	11
5.3.6.2 Verwendung von Arzneimittel und Dokumentationspflicht	11
5.3.6.3 Fütterungsarzneimittel/ Medizinalfutter	12
5.3.6.4 Behandlungsmassnahmen und Eingriffe am Tier	12
5.3.7 Tiertransport	12
5.3.8 Schlachtung	13
5.4 Richtlinien für die Werschöpfungsstufen nach der Landwirtschaft	13
5.4.1 Kennzeichnung von Silvestri Freilandschwein	13
5.4.2 Zertifizierung	13
5.4.3 Aufbereitung von Silvestri Freilandschwein	13
6 SCHWEINE VERSICHERUNG	14
7 TIERVERMARKTUNG	14
8 QUALITÄTSANSPRÜCHE	14
9 KONTROLLE UND AUFSICHT	15
9.1 Organisation und Ablauf Landwirtschaft	15
9.2 Organisation und Ablauf	15
10 INKRAFTSETZUNG	15
11 ANHANG	16
11.1 Sanktionsreglement	16
11.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen	16
11.2 Schematische Darstellung des Zertifizierungs-Systems Silvestri Freilandschwein	17
12 ANHANG	18
12.1 Vermarkter und Labelgeber	18
12.2 Schlachtbetriebe	18
12.3 Verarbeitungsbetriebe	18

Neuerungen im 2023:

6. Schweine Versicherung

Pro Schlachtschwein werden CHF 1.00 abgezogen.

Beifolgenden Schlachtbefunden kommt die Schweine Versicherung zum Tragen:

- Rotlauf <<Haut Rotlauf, Herzklappen Rotlauf und Gelenks Rotlauf>>
- Bauchfell Entzündungen

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die SILVESTRI AG bietet den Abnehmern und deren Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Freilandschweinefleisch an. Die Silvestri Freilandschweine halten sich während der Mast ganzjährig auf Naturboden (Fruchtfolge) im Freien auf. Freilandschweine-Haltung erfüllt aus Sicht des Tierwohls höchstmögliche Standards (Wühlen und Suhlen).

1.2 Richtlinienggeber

Als Richtlinienggeber tritt die SILVESTRI AG, Rorschacherstrasse 126, 9450 Lüdingen auf. Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Das hochwertige Naturprodukt Silvestri Freilandschweine Fleisch wird durch die Absatz Vertragspartner der SILVESTRI AG verkauft. Die Produkte werden in Absprache mit der SILVESTRI AG ausgezeichnet. Die Absatzpartner und deren Verarbeitungsbetriebe verfügen über ein Inspektions- und Zertifizierungssystem.

Die Wortbildmarken sind beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum IGE, «Nr.760560 » registriert. Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.



1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Freilandschwein steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, Silvestri, Verarbeiter, Retailer) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Silvestri Milchkalb Label produzieren und die der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungskette, bis hin zum Verkauf des Produktes.

3 Administratives

3.1 Verträge und Mitgliedschaften

Sämtliche Produzenten, welche für die SILVESTRI AG Freilandschweine nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Freilandschweine produzieren, müssen der IP-SUISSE angeschlossen sein. Weiter müssen sie mit der SILVESTRI AG einen Vertrag zeichnen, welcher die Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und –pflichten regelt

Folgende Stufen der Wertschöpfungskette nach der landw. Produktion, die Silvestri Freilandschwein aufbereiten, haben einen Vertrag mit der SILVESTRI AG, indem sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichten: Viehhandel, Zerlegung und Verarbeitung (z.B. Wurst- oder Pökelwareherstellung), Kennzeichnung von Produkten (Selbstbedienungsartikel oder die Kennzeichnung in der Offen-Verkaufstheke).

3.2 Anmeldeprozess

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Silvestri Freilandschwein bei der SILVESTRI AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Anmeldeunterlagen zu.

Nach Abschluss eines Produktionsvertrages prüft die SILVESTRI AG den Antrag auf Vollständigkeit. Anschliessend sendet sie eine Vertragskopie an die IP-Suisse Geschäftsstelle. Die IP-Suisse organisiert mit den akkreditierten Inspektionsstellen die Abnahmekontrolle für IP Suisse Freilandschwein. Die SILVESTRI AG beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation (STS) mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner der SILVESTRI AG bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.

Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb bei der IP-Suisse und bei der SILVESTRI AG als Silvestri Freilandschwein gelistet. Mit der Listung erhält der Betrieb durch die IP Suisse die notwendigen Lieferdokumente (Vignette IP Suisse Freilandschwein für Begleitdokument) und ist damit lieferberechtigt.

Aufbereitungs- und Handelsunternehmen: Unternehmen, die Silvestri Freilandschwein herstellen möchten, melden sich bei der LINUS SILVESTRI AG an. Nimmt die SILVESTRI AG die Anmeldung an, erhält das Unternehmen eine Genehmigung, die Marke nutzen zu dürfen, unter dem Vorbehalt, dass eine Zertifizierung durch die q.inspecta GmbH vor Beginn der Vermarktung mit dem Label erfolgt.

Die Unternehmen schliesst anschliessend mit der q.inspecta einen Zertifizierungsvertrag ab. Unternehmen die bereits einen Vertrag haben, melden der q.inspecta die neu gewünschte Zertifizierungsdienstleistung.

3.3 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzenten Partner ist einverstanden, dass die SILVESTRI AG Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit usw. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, SILVESTRI AG, Verwerter und Abnehmern) herausgegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen

Die Kontrollstellen verfügen über eine Akkreditierung gemäss ISO 17020 oder ISO 17065. Die Zertifizierungsstellen gemäss ISO 17065. Dieses Programm wird von den Kontroll- und Zertifizierungsstellen analog zu den Anforderungen der erwähnten Normen kontrolliert bzw. zertifiziert.

Die Kontroll- und Zertifizierungsstellen werden durch die SILVESTRI AG zugelassen. Die zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsstellen sind im Anhang definiert.

4.2 Betriebskontrollen Landwirtschaft (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von der IP-Suisse zugelassenen akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt.

Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Silvestri Freilandschwein (inklusive Biodiversität und Ressourcenschutz) mindestens einmal jährlich kontrolliert. Daneben können unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durch den Labelgeber stattfinden.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber jederzeit ungehindert Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen.

4.3 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden von der SAG bezahlt.

4.4 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

4.5 Kontrolle der Schlachttiere

Vor der Schlachtung werden durch die SILVESTRI AG folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Silvestri Freilandschwein
- Aufenthalt während der ganzen Mast im Produktionssektor Silvestri Freilandschwein

4.6 Kontrolle und Zertifizierung der Unternehmen in der Wertschöpfungskette nach der landwirtschaftlichen Produktion

die Aufbereitung von *Silvestri Freilandschwein* Produkten auf folgenden Wertschöpfungs-Stufen ist Kontroll- und Zertifizierungspflichtig:

- Tierhandel
- Zerlegung
- Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen
- Verpackung und Kennzeichnung
- Offenverkauf an der Theke

Es findet eine Produktezertifizierung statt, in Anlehnung an die Anforderungen der Norm ISO 17065. Grundlage für die Zertifizierung sind die Anforderungen dieser Richtlinien, siehe nachfolgende Kapitel.

Die Kontrolle/Zertifizierung findet im Normalfall jedes zweite Kalenderjahr statt.

Die Kontrollen finden im Normalfall angemeldet statt.

Das Zertifikat ist jeweils bis Ende Jahr des Jahres terminiert, indem die Gültigkeit ausläuft.

Das Zertifikat ist nur solange gültig, wie eine Kontrolle des Betriebes, unangemeldet oder angemeldet, möglich ist.

Zusatzkontrollen zur ordentlichen Kontrolle («Normalfall») können aufgrund von Zertifizierungsentscheiden oder auf Aufforderung des Labelgebers erfolgen.

Ansonsten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der q.inspecta.

4.7 Sanktionen

Landwirtschaft:

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der IP-Suisse und Sanktionsreglement der SILVESTRI AG für Silvestri Freilandschwein geahndet. Das Sanktionsreglement Silvestri Freilandschwein ist im Anhang ersichtlich.

Wertschöpfungsstufen nach der Landwirtschaft:

Es gilt das Sanktionsreglement der q.inspecta

4.8 Rekurs möglichkeiten gegen Zertifizierungsentscheide

Jeder Betrieb in der gesamten Wertschöpfungskette kann gegen jeden Zertifizierungsentscheid Rekurs einlegen. Die Rekursinstanz betreffend die Anforderungen von IP Suisse ist die IP Suisse. Die Rekursstelle gegen Zertifizierungsentscheide von q.inspecta ist die unabhängige Rekursstelle der Firma bio.inspecta AG. Die entsprechenden Gebühren werden von der Rekursstelle definiert.

5 Produktionsanforderungen für Silvestri Freilandschwein

5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden u.a. die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Freiland und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. I. Tierschutzverordnung (TschV)
- II. II. ÖLN gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)
- III. III. Ethoprogrammverordnung (RAUS)
- IV. IV. Tierarzneimittelverordnung (TAMV))

5.1.2 IP-Suisse Richtlinien

Die IP-SUISSE Silvestri Freilandschwein Betriebe müssen die Gesamtbetrieblichen Grundanforderungen und die Richtlinien Tierhaltung Freilandschweine der IP-SUISSE einhalten (Siehe Kapitel 5.2).

5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Freilandschwein bestehen aus zwei Modulen, welche sämtliche Silvestri Freilandschwein Produzenten zu erfüllen haben:

Modul 1: Biodiversität und Ressourcenschutz (siehe Kapitel 5.2)

Modul 2: Tierbezogene Produktionsrichtlinien (siehe Kapitel 5.3)

5.2 Biodiversität und Ressourcenschutz

Sämtliche Produzenten, welche für den Absatz-Kanal Freilandschwein nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Freilandschwein produzieren, müssen die Richtlinien der IP-SUISSE für Biodiversität und Ressourcenschutz erfüllen.

Punktesystem (Berg und Tal) und Anleitung (Leitfaden) zum Punktesystem: www.ip-suisse.ch

5.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

5.3.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Silvestri Freilandschwein gelten ausschliesslich für Betriebe, die Silvestri Freilandschwein produzieren.

Die Teilnahme an einem «Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm» ist Pflicht.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten.

5.3.2 Geltungsbereich Freilandschwein

Auf einem Betrieb, der nach den Produktionsanforderungen Silvestri Freilandschwein produziert, dürfen keine Mastschweine gehalten werden, deren Haltung nicht den Haltungs-Anforderungen Silvestri Freilandschwein entspricht.

5.3.3 Anforderung an die Produktion

- Das Futter entspricht den aktuellen Labelanforderungen der IP Suisse.
- Die Ferkel stammen aus IP Suisse/ Terra Suisse anerkannten Zuchtbetrieben.
- Innerbetriebliche Transporte (dies gilt auch für Betriebsgemeinschaften (BG), Betriebszweiggemeinschaften (BZG) und Tierhaltergemeinschaften (THG)) von mehr als 1 km Distanz sind bewilligungspflichtig.
- Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Gentechnologie darf weder beim Zuchtprozess noch bei der Vermehrung der Tiere eingesetzt werden. Es dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Bestandteile gemäss der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV; SR 916.307) im Futter eingesetzt werden.

5.3.4 Anforderungen an die Tierhaltung für Silvestri Freilandschweine

5.3.4.1 Allgemeine Anforderungen

- Die Haltung der Silvestri Freilandschweine muss grundsätzlich im Freien erfolgen.
- Sämtliche Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.
- Allen Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. Bei Trockenfütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Für die Tränkehöhen gelten folgende Anforderungen:

Tierkategorie	Zapfentränke (cm)	Beckentränke (cm)
Eber	75 – 100	40 – 60
nicht säugende Zuchtsauen	75 – 100	40 – 60
säugende Zuchtsauen	75 – 100	40 – 60
Saugferkel 1 - 6 kg	15 – 35	8 – 15
Absetzferkel 6 - 25 kg	20 – 45	12 – 30
Mastschweine und Remonten 25 - 60 kg	30 – 70	20 – 45
Mastschweine und Remonten 60 - 110 kg	50 – 80	30 – 55
Mastschweine und Remonten > 110 kg	75 – 100	40 – 60

- Alle Schweine haben mindestens für die Nacht oder auch ganz Tags Zugang zu einem Unterstand, der über eine trockene, eingestreute und windgeschützte Fläche verfügt. Der Unterstand bietet Schutz vor Kälte (Iglu) und Hitze.
- Bezüglich des Klimas im Unterstand (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Schadgase) sind die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu beachten.
- Bei der Wahl des Standorts und der Parzellen müssen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist.
- Die Freiland-Schweinehaltung ist in die Rotationsplanung des Betriebs integriert. Die Schweine sollen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Für die Belegung einzelner Parzellen ist ein Unterbruch von mindestens 2 Jahren, idealerweise 3 bis 4 Jahren einzuhalten.
- Pro Hektar Fläche dürfen maximal 50 Mastschweine gehalten werden. Pro Silvestri Freiland-schweinmastschwein stehen somit mind. 200 m² Land zur Verfügung.
- Pro Parzelle dürfen maximal 150 Mastschweine gehalten werden.

- Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen sind, wenn nötig, möglich bei kranken oder verletzten Tieren (Stalljournal).

5.3.4.2 Unterstände, Fressplätze und Naturbodenauslauf

- Die Unterstände für die Schweine müssen mit Langstroh oder Chinaschilf (minimale Schnittlänge: 10 cm) eingestreut sein. Sie weisen eine trockene, windgeschützte Fläche auf und bieten Schutz vor Wind, Nässe, Kälte und Hitze.
- Auf dem Naturbodenauslauf müssen während dem Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) für alle Tiere Schattenplätze ausserhalb der Liegefläche vorhanden sein, gemäss der untenstehenden Tabelle sowie Möglichkeiten zum Suhlen vorhanden sein.
- Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, wird empfohlen der Standort der Unterstände alle 4 bis 5 Wochen verschoben werden. Die Fressplätze sollten pro Umtrieb mindestens zweimal verschoben werden. Der Bereich der Fress- und Tränkeplätze muss mit einer festen, wasserdurchlässigen Bodenabdeckung versehen sein.
- Minimaler Flächenbedarf (in m²/Tier):

Tierkategorie	Liegefläche/ Unterstand m ²	Beschattung m ²	Naturbodenauslauf m ²	Belegdauer der Parzelle	Futterplätze
Abgesetzte Ferkel <15 kg	0,15	0,15	200	1 Umtrieb	12 cm/ Tier
Abgesetzte Ferkel < 25 kg	0,25	0,25	200	1 Umtrieb	18 cm/ Tier
Mastschweine 25 – 60 kg	0,4	0,4	200	1 Umtrieb	27 cm/ Tier
Mastschweine 60 – 110 kg	0,6	0,6	200	1 Umtrieb	33 cm/ Tier
Mastschweine >110 kg	1,2	1,2	300	4 Monate	45 cm/ Tier
nicht säugende Zuchtsauen	1,2	1,2	300	4 Monate	45 cm/ Tier
Muttersauen mit Ferkeln	4	4	400	4 Monate	45 cm/ Tier
Eber	1,2	1,2	200	4 Monate	45 cm/ Tier

- Die Weidefläche von Muttersauen mit Ferkeln kann bei kürzerer Belegdauer reduziert werden. Bei einer Belegung bis 2 Monate beträgt der minimale Flächenbedarf 200 m², bei einer Belegung bis 3 Monate 300 m².
- Während der Sägezeit können die Muttersauen getrennt in Einzelparzellen gehalten werden.

5.3.5 Futtermittel und Fütterung

Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten. Die Futterzusammensetzung orientiert sich an einer möglichst geringen Belastung des Bodens und der Gewässer durch Ausscheidungen der Tiere und entspricht den neusten ökologischen Erkenntnissen.

- Das Futter darf nur Bestandteile enthalten, die gemäss der IP Suisse Richtlinie Nutztier-Fütterung zugelassen sind (Anhang a).

- Mischfutter dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss der IP Suisse Richtlinie Nutztier-Fütterung produzieren, diese Futtermittel als IPS-konform auf der Etikette und dem Lieferschein deklarieren und ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer gemäss der Futtermittel-Verordnung genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis betreiben.
- Futtersuppen aus Speiseresten und/oder Lebensmittel-Abfällen müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben produziert werden, der IP Suisse Richtlinie Nutztier-Fütterung entsprechen und auf der Etikette und dem Lieferschein als IPS-konform deklariert sein. Sie dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, die ein wirksames Qualitätssicherungssystem betreiben und bei den Behörden registriert sind.
- Bei jeder Futteranlieferung muss auf dem Lieferschein bzw. der einzelnen Futtersack-Etikette die Deklaration des Futtermittels überprüft werden: Fehlt der Vermerk "IPS", muss das Futter umgehend zurückgewiesen werden und darf nicht an die Tiere verfüttert werden.

5.3.6 Tiergesundheit und Behandlung

Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es wenn immer möglich zu verhindern. Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Bestandes Tierarztes einzusetzen.

5.3.6.1 Tierärztliche Betreuung

- Jeder Produzent verpflichtet einen Tierarzt (oder eine Tierarzt-Praxis) als Bestandes Tierarzt.
- Der Bestandes Tierarzt übernimmt die Beratung des Produzenten in Fragen der Tiergesundheit unterstützt ihn bei der Optimierung der Tierhaltungsbedingungen im Rahmen der Krankheitsprävention und sorgt für den korrekten Einsatz der Tierarzneimittel auf dem Betrieb.
- Die Teilnahme an einem „Schweine-Plus- Gesundheitsprogramm ist ab 1.4.2021 obligatorisch

5.3.6.2 Verwendung von Arzneimittel und Dokumentationspflicht

- Sämtliche Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln, Fütterungsarzneimitteln (=Medizinalfutter) sowie Routinebehandlungen wie Impfungen oder Entwurmungen unterliegen der Aufsicht des Bestandes Tierarztes.
- Es dürfen nur von Swissmedic für die Anwendung bei Schweinen registrierte und vom Bestandes Tierarzt verordnete Arzneimittel an die Tiere verabreicht werden.
- Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen dürfen ausschliesslich über den Bestandes Tierarzt bezogen werden.
- Nach erfolgter Behandlung müssen die gesetzlichen Absetzfristen strikte eingehalten werden. Die Absetzfristen sind durch den Bestandes Tierarzt schriftlich festzuhalten.
- Eine prophylaktische Verabreichung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere beim Absetzen von Ferkeln sowie bei Ein- und Umstellungen ist der Einsatz von Arzneimitteln durch die Optimierung des Tiermanagements auf ein Minimum zu beschränken.
- Alle Arzneimittel für die Behandlung von Schweinen müssen am selben Ort auf dem Betrieb aufbewahrt werden (Schränk oder Kühlschrank). Die Lagerung der Medikamente muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Arzneimittel sind zur Entsorgung an den Bestandes Tierarzt zurückzugeben.

- Werden gebrauchsfertige Fütterungsarzneimittel eingesetzt, so muss innerhalb von 7 Tagen eine Kopie des entsprechenden Veterinär-Rezepts im Behandlungsjournal abgelegt werden.

5.3.6.3 Fütterungsarzneimittel/ Medizinalfutter

- Die Verantwortung für den korrekten Einsatz von Fütterungsarzneimitteln trägt der Produzent.
- Der Bestandes Tierarzt steht dem Produzenten als Berater zur Verfügung und gibt die entsprechenden Anweisungen zur korrekten Handhabung und zur Sicherung der pharmazeutischen Qualität der Fütterungsarzneimittel.
- Beim Herstellungs-, Fütterungs- und Reinigungsprozess dürfen andere Futtermittel nicht durch Medizinkonzentrate (=Arzneimittelvormischungen) bzw. Fütterungsarzneimittel verunreinigt werden. Dies muss im Besonderen bei Flüssigfutter-Systemen beachtet werden.

5.3.6.4 Behandlungsmassnahmen und Eingriffe am Tier

- Das Coupieren der Schwänze sowie das Abklemmen oder Abschleifen der Zähne ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (Biss-Schäden am Gesäuge oder den Wurfgeschwistern) ist ein leichtes Abschleifen der Zahnsitzen beim Ferkel erlaubt.
- Die Verwendung von Nasenringen und Rüsselklammern ist nicht erlaubt.

5.3.7 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter: www.kontrolldienst-sts.ch/images/Dokumente/Transport/E_50003_05_d_Richtlinien_Tiertransporte_GrossKleinvieh, hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die Silvestri Freilandschweine dürfen maximal 24 Stunden vor dem Transport aufgestellt werden.
- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort
- Die Lade- und Fahrzeit darf vom Aufladen des ersten Tieres bis zum Abladen des letzten Tieres 6 Stunden nicht überschreiten.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SWV / Astag vorweisen können und bei der SILVESTRI AG gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

5.3.8 Schlachtung

- zur Betäubung der Silvestri Freilandschweine ist ausschliesslich die Elektro oder die Co2 Betäubung erlaubt.
- zur Entblutung der Silvestri Freilandschweine ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

5.4 Richtlinien für die Werschöpfungsstufen nach der Landwirtschaft

5.4.1 Kennzeichnung von Silvestri Freilandschwein

Die Produkte können im Verkauf an den Endkunden mit der Wortbildmarke gemäss Kapitel 1.3 dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Ebenfalls ist eine Kennzeichnung mit den Worten *Silvestri Freilandschwein* (ohne Bildmarke) möglich.

Die Freilandschwein-Zertifizierung wird auf den Produkten für den Endkunden folgendermassen deklariert: «Freilandschwein-Zertifizierung: q.inspecta». Im Offenverkauf muss nicht jedes Produkt diese Deklaration aufweisen. Es genügt, wenn an der Theke die Zertifizierung einmal, für den Konsumenten klar ersichtlich und gut lesbar, deklariert ist.

Halbfabrikate werden mit «Freilandschwein», als Zusatz zum Artikelnamen, auf Rechnungen und Lieferscheinen bezeichnet.

5.4.2 Zertifizierung

Silvestri Freilandschwein-Rohstoffe dürfen nur aus Silvestri Freilandschwein-zertifizierter Herkunft stammen. Wo nicht-Silvestri Freilandschwein zertifizierte Rohstoffe zugelassen sind (Herstellung von Fleischerzeugnissen), ist die konforme Herkunft ebenfalls mittels gültiger Zertifikate zu belegen.

5.4.3 Aufbereitung¹ von Silvestri Freilandschwein

Der Betrieb stellt sicher, dass die Aufbereitung von Silvestri Freilandschwein-Rohstoffen- oder Produkten räumlich oder zeitlich getrennt von Rohstoffen/Produkten anderer Qualität erfolgt.

In der Lagerung von Silvestri Freilandschwein (Rohstoffe und Produkte) ist die klare Trennung zu Produkten/Rohstoffen in anderer Qualität sichergestellt.

In der Verarbeitung sind die in der allgemeinen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Verarbeitungs- und Zusatzstoffe zugelassen. Dasselbe gilt auch für Verarbeitungsverfahren.

Mit Silvestri Freilandschwein bezeichnete Produkte bestehen in Bezug auf die tierischen Zutaten zu mindestens 90% aus gemäss Silvestri Freilandschwein zertifizierten Rohstoffen². Enthält ein Silvestri Freilandschwein-Produkt auch Rohstoffe anderer Qualität, so ist dieser Umstand dem Konsumenten transparent zu kommunizieren. Eine entsprechende und transparente Deklaration muss auch beim Offenverkauf erfolgen. Die Zutaten³ in anderer Qualität (als Silvestri Freilandschwein) müssen nachweislich aus einem zertifizierten Programm stammen, welches sich vom in der Schweiz üblichen Standard in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistungen und Tierschutz

¹ Definition gemäss Bio-Verordnung SR 910.18

² massgebend für die Berechnung ist die Masse der Rohstoffe tierischer Herkunft zum Zeitpunkt der Aufbereitung/Verarbeitung. Nicht landw. Rohstoffe und Rohstoffe nicht tierischer Herkunft werden für die Berechnung nicht berücksichtigt

³ Gemeint sind Zutaten tierischer Herkunft

deutlich nach oben abhebt (Bio, IPS, Alpschwein, abschliessende Liste). Solche Rohstoffe sind nur mit Herkunft Schweiz (aus Schweizer landwirtschaftlicher Produktion) zugelassen.

Der kommunizierte Anteil von Silvestri Freilandschwein-Rohstoffen in verarbeiteten Produkten (mindestens jedoch 90%) kann mittels Mengenausgleich über die Zeitperiode von max. 1 Jahr sichergestellt werden. Dies gilt auch für Mono-Produkte wie z.B. Schinken.

Erläuterung: Es ist demnach möglich, dass in einem konkreten Fall ein mit Silvestri Freilandschwein gekennzeichnetes Produkt physisch kein Silvestri Freilandschwein-Rohstoff enthält, jedoch z.B. aus zertifizierter IPS-Produktion stammt. Im Mittel über ein Jahr betrachtet muss ein und dasselbe vermarktete Produkt (z.B. der Schinken) jedoch zu 90% aus zertifizierter Silvestri Freilandschwein-Haltung stammen. Die restlichen 10% können auch aus zertifizierter Bio-, IPS- oder Alpschweinehaltung stammen.

Eine Auslobung von Silvestri Freilandschwein nur in der Zutatenliste zusammengesetzter Produkte ist nicht vorgesehen.

Es ist Sache des aufbereitenden Betriebes, den Mengenausgleich transparent zu dokumentieren. An der Kontrolle wird die Plausibilität der Dokumentation verifiziert.

Der Aufbereitungsbetrieb stellt die qualitative Rückverfolgbarkeit der Produkte gemäss der guten Herstellungspraxis sicher.

Details dazu sind mit der kontrollierenden Stelle abzusprechen.

Die Warenbilanz wird an der Kontrolle von der kontrollierenden Stelle auf Plausibilität hin geprüft.

6 Schweine Versicherung

Pro Schlachtschwein werden CHF 1.00 abgezogen.

Beifolgenden Schlachtbefunden kommt die Schweine Versicherung zum Tragen:

- Rotlauf <<Haut Rotlauf, Herzklappen Rotlauf und Gelenks Rotlauf>>
- Bauchfell Entzündungen

7 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung an die Abnehmer erfolgt ausschliesslich über die SILVESTRI AG.

8 Qualitätsansprüche

Übergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Silvestri Freilandschwein durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Managements bei den Produzenten zu erreichen. Neben den Einkaufsbedingungen dient dabei auch das Benchmarking der SILVESTRI AG auf www.silvestri.swiss im passwortgeschützten Bereich bei jedem Vertrags Produzenten Partner zur kontinuierlichen Standortbestimmung und zur Verbesserung seiner Mast- u. Schlachtleistungen.

9 Kontrolle und Aufsicht

9.1 Organisation und Ablauf Landwirtschaft

- Silvestri als Programminhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Silvestri bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.
- Der Kontrollorganisation, Vertretern der Silvestri AG und Vertretern von IP- Suisse ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren. Hierzu gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401).
- Die Kontrollorganisation führt bei jedem Silvestri Freiland Betrieb mindestens einmal jährlich unangemeldet eine Betriebskontrolle durch. Daneben können unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durch den Labelgeber stattfinden.
- Bei Mängeln anlässlich der Betriebskontrolle erfolgt durch die Kontrollorganisation eine Nachkontrolle.
- Wenn durch ausserordentliche Umstände die Anforderungen der vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss der Produzent die Kontrollorganisation umgehend darüber informieren.

9.2 Organisation und Ablauf

Das Nichteinhalten der Silvestri Freilandschweine Richtlinien hat für den betreffenden Produzenten Sanktionen zur Folge, welche durch Silvestri bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, eine Vertragsstrafe, eine Liefersperre für Tiere in das Silvestri Freilandschweine Programm oder der Ausschluss aus dem Programm sein.

Zur Aufhebung einer Liefersperre muss nach deren Ablauf eine Wiederaufnahme gemeldet werden. Silvestri entscheidet, welche ausserordentlichen Kontrollen stattfinden sollen.

10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen

11 Anhang

11.1 Sanktionsreglement

11.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
- B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung;
Sperrung der betroffenen Einzeltiere auf Labelbase
- C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
- V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE

Für die Zertifizierung der Wertschöpfungsstufen nach der Landwirtschaft gilt das Sanktionsreglement der q-inspecta GmbH.

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
	Unterschriebener Vertrag mit der SILVESTRI AG vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)
		Vertrag nicht unterschrieben		
	Gesamtbetriebliche Anforderungen und Richtlinien Tierhaltung (Schweine) oder IP-SUISSE erfüllt	Betrieb erfüllt Richtlinien der IP-SUISSE nicht	V/ C	
	Formular «Punktesystem (Biodiversität, Ressourcenschutz)» ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt/ Punkte nicht berechnet	V	V
	Herkunft der Tiere gemäss IP-SUISSE- Anforderungen	Nicht erfüllt	B	B
	RAUS erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C
	Tierarzneimittelvereinbarung ist vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf dem Betrieb abgegeben werden.	nicht erfüllt	A	B

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle

11.2 Schematische Darstellung des Zertifizierungs-Systems Silvestri Freilandschwein

Wertschöpfungs-Stufe	Aktivität die kontrolliert o- der verifiziert wird	Kontrolle	Zertifizierung
Landwirt	Einhaltung Anforderungen IPS auf dem gesamten Be- trieb Jäger müssen von IPS aner- kannten Zuchtbetrieben stam- men Einhaltung Anforderungen Sil- vestri Freilandschwein	Kontrolle durch kant. Kon- trollstelle Systematische Prüfung durch die Tiervermarktung Schweizer Tierschutz STS	Durch IPS
Tiervermarktung	Kauf konformer Tiere (IPS)	Systematische Prüfung durch die Tiervermarktung Verifizierung mittels ex- terner Kontrolle	Zertifizierung durch q. in- specta auf Basis der Kontrollresultate
Tiertransport	Tiertransport	Stichprobenweise Prü- fung der Transporte durch STS im Auftrag von IPS	Wird durch das IPS-Pro- gramm sichergestellt
Schlachtung (Schlachthof Reber Langnau, SBAG Ba- zenheid, Wattinger Güttingen)	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolg- barkeit)	Durch kantonalen Voll- zug der Schlachthof- kontrolle und STS	Keine
Zerlegung, Aufbereitung, Verpackung, Deklaration	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolg- barkeit): Das Produkt wird korrekt deklariert dem Kunden verkauft	Systematische Selbst- kontrolle durch Betrieb Verifizierung mittel ex- terner Kontrolle	Zertifizierung durch q. in- specta auf Basis der Kontrollresultate
Verkaufs-Geschäfte	Verkauf von <i>Silvestri Freiland- schwein</i> in der Bedienungs- Metzgerei	Bedienungsmetzgerei: Systematische Sicher- stellung der korrekten Deklaration und der Rückverfolgbarkeit durch Betrieb. Verifizierung mittels ex- terner Kontrolle	Zertifizierung durch q. in- specta auf Basis der Kontrollresultate

12 Anhang

12.1 Vermarkter und Labelgeber

SILVESTRI AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüdingen
TE. 071 757 11 00
info@silvestri.swiss

12.2 Schlachtbetriebe

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Industriestrasse 44
9602 Bazenheid

Zentralschlachthof Hinwil AG
Wildbachstrasse 20
8340 Hinwil

Micarna SA
Case Postale
1784 Courtepin

Ochsen Metzgerei / Wattinger AG
Bahnhofstrasse 13
8595 Altnau

12.3 Verarbeitungsbetriebe

Ernst Sutter AG
Neue Industriestrasse 60
9602 Bazenheid

Metzgerei Betschart
Hauptstrasse 17
8716 Schmerikon

Metzgerei Jenzer + Feinkost AG
Ermitagestrasse 16
4144 Arlesheim

somm ag fleisch & comestibles schrofen
Langhaldenstrasse 45
8280 Kreuzlingen